|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Logo blau2a | **Therese-von-Bayern-Schule**Staatliche FOSBOS WirtschaftFachoberschule und BerufsoberschuleMünchen | **Logo weiss ohne Claim_300 dpi** |

**Verhinderung der Teilnahme am Unterricht
und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen**

Der Schulerfolg unserer Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist uns wichtig. Dieser hängt auch maßgeblich von einem konsequenten Schulbesuch ab.

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und des § 20 BaySchO werden die Fehlzeiten über die Plattform **WebUntis** eingetragen und verwaltet:

**1. Was sind Absenzen?**

Als Absenzen gelten

* krankheitsbedingte Fehltage, an denen der Schüler nicht in der Schule erschienen ist,
* eine Unterrichtsbefreiung auf Grund von Erkrankung während des Schultages
* Beurlaubungen bei zeitlich planbaren und dringenden Terminen.

Wenn ich mich krankmelde, dann ist es nicht möglich, an diesem Tag den Unterricht oder bestimmte Unterrichtsstunden zu besuchen oder an einem Leistungsnachweis teilzunehmen. Es ist insbesondere nicht möglich, z. B. am Vormittag nicht zum Unterricht zu erscheinen, aber am Nachmittag an einem Nachtermin oder an einer Ersatzprüfung teilzunehmen.

**2. Wie entschuldige ich meine Fehltage?**

Wenn ich Unterricht versäume, kann ich mich vor Unterrichtsbeginn als Information für die Lehrkräfte über
**WebUntis** krank bzw. abwesend melden (Schalter "Abwesenheit melden", Anleitung zu **WebUntis**).

Für die Schüler der FOS11-Klassen gelten in der fachpraktischen Ausbildung spezielle Regelungen. Hier ist der Ansprechpartner die fpA-Betreuungslehrkraft. Die Krankmeldung erfolgt nicht über **WebUntis** (siehe Informationsblatt zur fpA).

Jeder Schüler kann max. bis zu fünf Fehltage selbst bzw. (bei nicht volljährigen Schülern) durch die Erziehungsberechtigten entschuldigen.

Für alle weiteren Erkrankungen gilt grundsätzlich Attestpflicht (siehe Punkt 3).

Falls ich noch nicht volljährig bin, brauche ich für jeden dieser Fehltage (ohne Attest) ein Entschuldigungsschreiben mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Dieses kann aus **WebUntis** gedruckt werden. Das Entschuldigungsschreiben gebe ich **unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen ab Erkrankungsbeginn** (ggf. vorab per WebUntis messenger / E-Mail) bei der Klassenleitung ab. Wird nichts bzw. nicht rechtzeitig abgegeben, sind die Tage unentschuldigt.

Alle Entschuldigungen bzw. Atteste und Bescheinigungen sind unaufgefordert spätestens 3 Tage nach Beginn der Erkrankung vorzulegen (ggf. per E-Mail oder **WebUntis** **messenger**, Original ist nachzureichen).

Die Klassenleitung bearbeitet die Eintragungen in **WebUntis** mit einem entsprechenden Vermerk: Status entschuldigt / unentschuldigt.

Über die Schaltflächen "Meine Daten/Offene Abwesenheiten" erhalte ich in **WebUntis** eine Übersicht, welche Abwesenheiten über mich eingetragen sind. Im eigenen Interesse sollte ich die Eintragungen zeitnah überprüfen. Irrtümliche Eintragungen muss ich umgehend melden.

**3. Was ist ein Attest und wann muss ich ein Attest vorlegen?**

Als Attest gelten eine schriftliche ärztliche Bestätigung bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese muss mindestens die Dauer der Erkrankung, die Feststellung der Arbeits- bzw. Schulunfähigkeit, das Datum der Feststellung und die Unterschrift des Arztes beinhalten. Eine Bescheinigung über den Besuch der Sprechstunde etc. ist kein ärztliches Attest. Eine Arbeitsunfähigkeit / Schulunfähigkeit kann in der Regel vom Arzt nur ab dem Tag des Behandlungsbeginns bescheinigt werden § 20 Abs. 2, Satz 4 BaySchO.

Bescheinigungen, die online ausgestellt werden ohne persönliche Besprechung mit dem Arzt, sind kein gültiges Attest (§ 20 Abs. 2, Satz 4 BaySchO).

Bei Corona-Erkrankungen gilt eine schriftliche Bescheinigung über einen positiven PCR-Test bzw. Schnelltest, der vom Arzt oder einer Teststation durchgeführt wurde (kein Selbsttest!) und den Namen des Schülers sowie das Testdatum ausweist, ab dem Testtermin maximal 5 Tage als Attest. (z. B. positiver Test am Mittwoch gilt bis einschließlich Sonntag als Attest, d. h. der Testtermin ist mitzuzählen.)

Wann immer ich für meine Fehltage ein Attest habe, lege ich es als Entschuldigungsnachweis vor.

Für Fehltage unmittelbar vor bzw. nach den Ferien besteht immer Attestpflicht.

Habe ich bereits fünf Fehltage im Schuljahr selbst bzw. durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt, muss ich für jeden weiteren Fehltag ein Attest **unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen ab Erkrankungsbeginn** vorlegen (ggf. vorab per WebUntis messenger bzw. E-Mail), das zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgestellt ist und die Dauer der Krankschreibung angibt. Das heißt, dann gilt Attestpflicht – durch die Klassenleitung ausgesprochen. Diese bleibt in Folgeschuljahren bestehen.

Fehle ich mehrmals in geteilten Unterrichtsstunden (Wahlpflichtfächer, Religion, Ethik, fpV, English Conversation), obwohl ich an diesem Tag in den anderen Fächern anwesend war, kann mir die entsprechende Lehrkraft für Ihren Unterricht Attestpflicht erteilen.

Lege ich kein Attest bzw. verspätet vor, ist die Folge, dass dieser Tag als unentschuldigt gilt.

An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (dies gilt auch für Referate und Projektarbeiten) gilt ebenfalls immer Attestpflicht.

Für diesen Tag mit Leistungsnachweis muss ich das Attest **unaufgefordert und unverzüglich, spätestens am 3. Tag nach dem Leistungsnachweis,** der Klassenleitung **und** der betreffenden Fachlehrkraft vorlegen (ggf. per E-Mail oder WebUntis messenger, Original ist nachzureichen), da ich sonst nicht am Nachtermin teilnehmen kann.

**Für Schüler, für die bereits eine grundsätzliche Attestpflicht besteht, gilt bei angekündigten Leistungsnachweisen immer eine amtsärztliche Attestpflicht.**

Wird der Nachtermin eines Leistungsnachweises versäumt, ist sogar immer ein amtsärztliches Attest erforderlich.

Ich muss daher an diesem Tag meinen Arzt aufsuchen, um mir ein normales Attest ausstellen zu lassen. Mit diesem ärztlichen Attest gehe ich am gleichen Tag zum Amtsarzt, der ein amtsärztliches Zeugnis ausstellt. Hierfür muss ich mich telefonisch von 8:00 – 12:00 Uhr unter Tel. 089 / 233-47924 anmelden, um einen Termin zu erhalten.

**Amtsarzt:** Gesundheitsamt

Bayerstraße 28A, 80335 München

Anmeldung: Raum 2090 / 2. Stock, Tel. 089 / 233-47924,

Sprechstunde: Mo. – Do. von 13:30 bis 15:00 Uhr

 Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

(siehe auch unter www.fosbos.org / Schülerinfos „Schulärztliche Sprechstunde/Amtsarzt“

**Ausnahme von der amtsärztlichen Attestpflicht**: Bei einer Corona-Erkrankung gilt auch in diesem Fall der Nachweis eines positiven Testergebnisses für maximal 5 Tage, siehe vorherige Seite.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule
(i. d. R. die Klassenleitung) die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

**4. Welche Folgen hat es, wenn ich unentschuldigt fehle?**

Lege ich nicht oder nicht rechtzeitig eine Entschuldigung vor, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Atteste sind grundsätzlich am ersten Tag der Erkrankung einzuholen.

Unentschuldigte bzw. nicht ausreichend entschuldigte Fehltage werden mit Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Gespräch mit der Schulleitung, Disziplinarausschuss etc.) belegt.

Für unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise werden 0 Punkte erteilt.

Versäume ich in einem Abschlussjahr **mehr als fünf Unterrichtstage** **ohne** **ausreichende Entschuldigung**, ist gemäß der Schulordnung (§ 31 Abs 2 FOBOSO) eine **Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen**.

Bleibe ich der Schule **zehn Unterrichtstage oder länger** **ohne** **ausreichende Entschuldigung** dem Unterricht fern, so wird die Schule das Fernbleiben einer **Austrittserklärung** gleichstellen und mich abmelden (Art. 55 Abs. 2 BayEUG).

**5. Was geschieht, wenn ich verspätet zum Unterricht erscheine?**

Es wird erwartet, dass ich immer pünktlich zum Unterricht anwesend bin. Erscheine ich verspätet zum Unterricht, wird dies in **WebUntis** dokumentiert.

Ist eine Verspätung aus triftigem Grund nicht zu vermeiden, bringe ich innerhalb von 3 Tagen einen schriftlichen Nachweis. Ansonsten zählt die Verspätung als unentschuldigt.

Unentschuldigte Verspätungen haben Disziplinarmaßnahmen (z. B. Nacharbeit, Verweis, Gespräch mit der Schulleitung, Disziplinarausschuss) zur Folge.

**6. Wie lasse ich mich vom Unterricht befreien, wenn ich während der Unterrichtszeit erkranke?**

Erkranke ich während des Unterrichts, fülle ich einen Antrag (Formular) aus und lasse mich von der **Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde** durch Bestätigung auf diesem Formular befreien. Tritt die Erkrankung am Ende der Unterrichtsstunde bzw. beim Stundenwechsel auf, bestätigt dies die **Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde**. Diese Befreiung wird in **WebUntis** erfasst.

Als Nachweis der Erkrankung erwartet die Schule, dass ich einen Arzt aufsuche und ein Attest vorlege.

Den bestätigten Befreiungsantrag und das Attest gebe ich innerhalb von 3 Tagen bei der Klassenleitung ab.

**7. Wie lasse ich mich beurlauben?**

Bei zeitlich planbaren und dringenden Terminen muss ich einen Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuchstellen, auch für einzelne Stunden (z.B. nicht verschiebbarer Arzttermin). Diesen muss ich **so früh wie möglich** abgeben.

Wenn ich mich für bis zu einen Tag beurlauben lassen möchte, wird dies in der Regel durch die Klassenleitung entschieden.

Anträge auf Beurlaubung von mehr als einem Tag ebenso wie Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen immer durch die Schulleitung genehmigt werden. Diese Anträge sollen per E-Mail an folgende Mitglieder der erweiterten Schulleitung gesendet werden:

Für FOSVKL, FOS 11: Fr. Hörbrand, gabriele.hoerbrand@fosbos.org

Für BOSVKL, 12. und 13. Jahrgangsstufe: Hr. Jacob, juergen.jacob@fosbos.org